

Schwyz, 20. Juli 2022

Kleine Anfrage KA 10/22: Energiegesetz – Fehlende Regelung zum Förderparagrafen?
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 4. Juli 2022 hat Kantonsrat Dr. Rudolf Bopp folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Im neuen, per 1. Mai 2022 in Kraft gesetzten, kantonalen Energiegesetz (KEng - SRSZ 420.100) ist unter dem Titel "Förderprogramm" in § 14, Abs. 1 festgehalten, dass der Kanton "im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung" fördert. Im Gegensatz zum alten Energiegesetz sind Globalbeiträgen des Bundes keine zwingende Voraussetzung mehr für eine Förderung, d.h. der Regierungsrat kann in der Verordnung auch Fördergegenstände ausserhalb des Gebäudeprogramms aufnehmen.

In § 14 Abs. 2 sind denn auch explizit weitere Fördertatbestände aufgeführt. Es sind dies die "effiziente Energienutzung" und die "Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme". Möglich sind auch die Unterstützung von "Aus- und Weiterbildung sowie die Information und Beratung im Energiebereich". Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Festzuhalten ist, dass es sich beim neuen Abs. 2 nicht nur um eine sprachliche Anpassung bzw. systematische Neugliederung, sondern um eine materielle Erweiterung der zu fördernden Massnahmen handelt .

Mit § 14 Abs. 3 hat der Gesetzgeber den Regierungsrat ausdrücklich beauftragt, Vollzugsbestimmungen zur Umsetzung von § 14, namentlich Abs. 2 Bst. a bis c zu erlassen. In der aktualisierten Energieverordnung (kEnV SRSZ 420.111), finden sich nun aber keine Hinweise zu den in Abs. 2 explizit erwähnten Fördergegenständen. Nach wie vor beschränkt sich die Förderung auf das Gebäudeprogramm bzw. auf die Punkte des harmonisierten Fördermodells (HFM 2015) der Kantone.

Es stellen sich daher die folgenden Fragen:

- 1. Warum ist der Regierungsrat dem in § 14 Abs. 3 explizit ausformulierten Auftrag, dass der Regierungsrat die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Förderung - insbesondere auch der*

unter § 14 Abs. 2 Bst. a bis c aufgeführten Massnahmen - zu regeln hat, bisher nicht nachgekommen?

2. Wie und bis wann gedenkt der Regierungsrat diese Lücke zu schliessen?

Für die Beantwortung der obenstehenden Fragen bedanke ich mich herzlich.»

2. Antwort des Umwelddepartements

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Seit 2010 gewährt das «Gebäudeprogramm» Fördermittel für die im harmonisierten Fördermodell der Kantone abgebildeten Massnahmen. Das «Gebäudeprogramm» wird durch teilzweckgebundene Mittel aus der CO₂-Abgabe sowie über kantonale Beiträge finanziert. Eine weitere Erhöhung der Bundesmittel für ein Sonderprogramm zum Ersatz von Heizungsanlagen ist im Bundesparlament mit dem Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative in Diskussion.

Die kantonale Förderung stützt sich auf das «Gebäudeprogramm» von Bund und Kantonen, welches ein zentrales Instrument der Schweizer Energie- und Klimapolitik ist. Im Kanton Schwyz stehen seit 2021 mit der Annahme des Gegenvorschlages zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» mehr Mittel für die Förderung der effizienten, sparsamen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung und -nutzung zur Verfügung. Dies erlaubt es, ein kontinuierliches, mehrjähriges Förderprogramm durchzuführen, welches den Bauherrschaften entsprechende Planungssicherheit für Investitionen bietet.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Warum ist der Regierungsrat dem in § 14 Abs. 3 explizit ausformulierten Auftrag, dass der Regierungsrat die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Förderung - insbesondere auch der unter § 14 Abs. 2 Bst. a bis c aufgeführten Massnahmen - zu regeln hat, bisher nicht nachgekommen?

Der Regierungsrat ist dem Auftrag sehr wohl nachgekommen. So deckt das in der Energieverordnung abgebildete, aktuelle Förderprogramm («Gebäudeprogramm») wichtige Handlungsbereiche ab, in denen mit der finanziellen Förderung bei heutigen Rahmenbedingungen im vielfältigen energie- und klimapolitischen Instrumentenmix entscheidende Impulse gesetzt werden können. Das aktuelle Förderprogramm enthält für die einzelnen Fördermassnahmen konkrete, breit abgestützte Förderbeiträge. Diese richten sich dabei nach dem harmonisierten Fördermodell (HFM 2015), welches seit mehreren Jahren in vielen Kantonen zur Anwendung kommt.

Ausserhalb des Gebäudeprogramms, also in denjenigen Bereichen, in denen keine oder wenige Erfahrungswerte über die Festlegung von Förderbeiträgen vorhanden sind, bleibt die Verordnung bewusst offen und schränkt die im Gesetz aufgeführten erwähnten Fördergegenstände nicht weiter ein. Zudem existieren keine verlässlichen Anhaltspunkte zu geeigneten Projekten, welche es erlauben, einen Förderrahmen zu definieren. Diese «Lücke» in der Verordnung erlaubt es dem Regierungsrat, entsprechende Projekte fallweise zu beurteilen.

Sodann ist anzumerken, dass weitere Fördergegenstände, wie beispielsweise die Aus- und Weiterbildung, sowie Informationsveranstaltungen bereits heute fallweise beurteilt werden und daher auch nicht abschliessend in der Verordnung aufgeführt sind. So wird die Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Zusammenarbeit in der Zentralschweizer Regionalkonferenz laufend unterstützt, indem den Kursteilnehmenden aus dem Kanton Schwyz ein Beitrag an die Kurskosten erstattet wird.

Weiter werden Informationsveranstaltungen, wie «Energie Apéro», Gewerbeausstellungen sowie regionale Anlässe zum Thema Energie im Rahmen des Programms «erneuerbar heizen» des Bundesamtes für Energie mitfinanziert, teilweise sogar durch das Amt für Umwelt und Energie selber initiiert und organisiert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in allen unter § 14 Abs. 2 Bst. a bis c aufgeführten Massnahmen Förderbeiträge ausgerichtet werden.

2.2.2 Wie und bis wann gedenkt der Regierungsrat diese Lücke zu schliessen?

Anpassungen am Gebäudeprogramm können in der Regel jährlich vorgenommen werden. Inwiefern es sinnvoll und zweckmässig ist, die Fördergegenstände nebst den weiteren Förderprogrammen des Bundes (Fotovoltaik), der Gemeinden, der Energieversorger (kantonale und «energie zukunft schweiz») und weiteren Playern («myclimate», Stiftung KliK) auszuweiten, wird sich zeigen. Zudem wird die laufende Energie- und Klimaplanung 2022+ des Regierungsrates Hinweise für eine der nächsten Anpassungen des Förderprogramms geben.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Umweltdepartement; Medien.

Mit freundlichen Grüssen

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Sandro Patierno, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 21. Juli 2022